

Konzernrecht

08.04.2025

Leitfragen zum Konzernbegriff zu wirtschaftlichen Chancen und Risiken von Konzernen

1. Was ist ein Konzern?
2. Wie kommt es zur Entstehung eines Konzerns?
3. Seit wann gibt es Konzerne, und wann hat sich diese Organisationsform durchgesetzt?
4. Was ist aus Sicht der Gründer eines Konzerns die (legitime) wirtschaftliche Idee?
5. Mit dem Konzernrecht verbindet man die Begriffe „Einheit“ und „Trennung“. Was genau ist damit gemeint?
6. In anderen Rechtsordnungen spricht man nicht von „Konzern“, sondern von „Unternehmensgruppe“. Welche Gesichtspunkte könnte es für die eine oder andere Benennung geben?
7. Welche anderen Stakeholder gibt es neben dem Mehrheitsgesellschafter der Muttergesellschaft hinsichtlich des Konzerns?
8. Welche Missbrauchsmöglichkeiten bietet der Konzern aus Sicht von Stakeholdern?
9. Wie blickt der Staat auf Konzerne (Vorteile und Nachteile für den Staat)?
10. Wie blicken Minderheitsgesellschafter der Muttergesellschaft auf den Konzern (Vorteile und Nachteile)?
11. Wie blicken Gläubiger einer Tochtergesellschaft auf einen Konzern (Vorteile und Nachteile)?
12. Wie blicken Minderheitsgesellschafter einer Konzerntochtergesellschaft auf einen Konzern (Vorteile und Nachteile)?
13. Wie blicken Mitglieder der Geschäftsführung einer Konzerntochtergesellschaft auf einen Konzern (Vorteile und Nachteile)?
14. Wie blicken Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft auf den Konzern (Vorteile und Nachteile)?
15. In den Wirtschaftswissenschaften kennt man in der Organisationstheorie die Grundkategorien Hierarchie und Markt und die Zwischenformen Netzwerk und Konzern. Was versteht man darunter und wieso ist das wichtig?

Konzernvorteile, Konzernrisiken und rechtsformübergreifende Konzernrechtsregeln

1. Wieso sind sowohl Einheit als auch Trennung gleichermaßen wichtig für die Konzernidee?
2. Was versteht man unter den „Economics of Scale and Scope“, und wo ist der Bezug zu den Konzernen?
3. Kann die Finanzierung eines Konzerns günstiger sein als die Summe der Finanzierungen von Einzelgesellschaften?
4. Welche Bedeutung haben Haftungs- und Verantwortungsbeschränkung auf das Unternehmen für den Konzern Erfolg?
5. Die Prinzipal-Agenten-Theorie hat beobachtet, dass Mitarbeiter, insbesondere Manager, kleinerer Unternehmen mit homogenen Unternehmensinteressen loyaler ggü. dem Unternehmen sind. Inwiefern könnte diese Beobachtung für die Konzernorganisation eine Rolle spielen?
6. Was ist „Arbitrage“, was könnte „regulatorische Arbitrage“ sein, und was könnte das Konzernrecht damit zu tun haben?
7. Kann es sein, dass ein Unternehmer, der nur 10 % des Eigenkapitals der gesamten Unternehmensgruppe hält, diese kontrollieren kann und wenn ja wie könnte dies funktionieren(Beispiel)?
8. Was befürchten Minderheitsgesellschafter einer Konzernobergesellschaft hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse, der Gewinne sowie des Vermögens der Obergesellschaft?
9. Arbeitnehmer sind an sicheren Arbeitsplätzen, guten Löhnen, guter betrieblicher Altersversicherung und Mitbestimmung auf den entscheidenden Ebenen interessiert. Werfen Konzerne hier Probleme auf?
10. Welche Sorgen, aber auch Hoffnungen, haben Gläubiger einer Konzernuntergesellschaft in Bezug auf das Ausfallrisiko?
11. Die §§ 15 ff. AktG beziehen sich formal auf die Aktiengesellschaft. Dennoch wendet man sie rechtsformübergreifend an. Warum ist das so, und wie lässt sich das methodisch rechtfertigen?
12. Wenn Sie einen groben Blick auf die §§ 15 ff. AktG werfen, welche inhaltliche Ordnung ergibt sich hier?
13. Was ist ein Unternehmen im Sinne des Konzernrechts? Wie könnte man sich der Konkretisierung nähern?
14. Die h. M. differenziert beim Unternehmensbegriff zwischen den „abhängigen“ und „herrschenden“ Unternehmen. Wieso ist das so, und wie lässt sich das rechtfertigen?
15. Welche Anforderungen sind an die Unternehmenseigenschaft eines abhängigen Unternehmens zu stellen?

16. Kann der Staat (die öffentliche Hand) Unternehmen im Sinne des Konzernrechts sein?
17. Kann ein Unternehmen, das nur die Beteiligungsinteressen an der einen Tochtergesellschaft hat, „herrschendes Unternehmen“ sein? Was ist in diesem Zusammenhang eine Holding oder eine Zwischenholding?
18. Inwieweit spielt die sog. „maßgebliche Beteiligung“ eine Rolle für den Begriff des herrschenden Unternehmens?
19. Welche Aufgabe hat § 16 AktG, und wie lassen sich die Fälle der Mehrheitsbeteiligung in einer Faustformel zusammenfassen?
20. Wieso gilt gerade § 17 AktG für viele als Schlüsselnorm des allgemeinen Konzernrechts?
21. Was versteht man unter einer einheitlichen Leitung i. S. d. § 18 AktG, und inwieweit würde es sich auswirken, wenn man strenge Anforderungen stellen würde?
22. Was ist ein Unterordnungskonzern, und was ein Gleichordnungskonzern? Welche dieser Formen des § 18 AktG ist in der Praxis wichtig und warum?
23. Was versteht man unter einer wechselseitigen Beteiligung i. S. d. § 19 AktG, und wo könnte das praktisch relevant sein?
24. Was versteht man unter dem „Konzernkonflikt“, und bei welchem Tatbestandsmerkmal spielt er eine besondere Rolle?

22.04.2025

Der faktische Aktienrechtskonzern

1. Das Gesetz unterscheidet faktischen **Konzern, Vertragskonzern und Eingliederungskonzern**. Erklären Sie die Begriffe anhand der dazugehörigen aktienrechtlichen Normen.
2. **Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein faktischer Aktienrechtskonzern vorliegt?**
3. Gibt es auch **beherrschte Aktiengesellschaften ohne Konzernierung** und, wenn ja, welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?
4. Wenn man von **Konzerneingangskontrolle** spricht, was ist damit gemeint? Gibt es im Aktienkonzernrecht für den faktischen Konzern direkte oder indirekte gesetzliche Regeln?
5. Besteht im faktischen Aktienrechtskonzern eine **Folgepflicht** des Vorstands der abhängigen Aktiengesellschaft gegenüber Weisungen der Geschäftsleitung der Obergesellschaft?
6. Besteht im faktischen Aktienrechtskonzern ein **Folgerecht** des Vorstandes der Tochtergesellschaft bei Weisungen durch die Geschäftsleitung der Muttergesellschaft?

7. **Was wissen Sie über die allgemeine und die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, und warum könnte die Treuepflicht erhebliche Bedeutung für das Konzernrecht erlangen?**
8. **Welche Folgen kann es für Vorstandsmitglieder der abhängigen Aktiengesellschaft im faktischen Aktienrechtskonzern haben, wenn sie einer Weisung, der sie folgen dürften, aus vertretbaren Gründen/ohne Gründe nicht folgen?**
9. Welche inhaltlichen Grenzen könnte es für das Folgerecht des Vorstands der abhängigen Aktiengesellschaft im faktischen Aktienrechtskonzern gegenüber Weisungen der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft geben?
10. **Angenommen, der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft folgt in einem Einzelfall im faktischen Aktienrechtskonzern unzulässigen Weisungen der Geschäftsleitung des herrschenden Unternehmens, und der abhängigen Aktiengesellschaft entsteht dadurch ein Schaden. Welche Ansprüche (wer von wem woraus) entstehen hier regelmäßig?**
11. Was ist ein Konzern-Cash-Pooling und worin könnten die Vorteile und Risiken für die beteiligten Konzernunternehmen liegen?
12. **Beurteilen Sie die Zulässigkeit eines Konzern-Cash-Poolings aus den zugrundeliegenden Chancen und Risiken im Rahmen der §§ 311, 317 AktG und der gesellschaftlichen Treuepflicht. Welche Rolle könnte dabei der „At-arm’s-length-Grundsatz“ spielen?**
13. Was ist ein **mehrstufiger faktischer Aktienrechtskonzern**, und passen die gesetzlichen Regeln unmittelbar oder mittelbar?
14. Gibt es eine Treuepflicht zwischen Konzernmuttergesellschaft und Konzernenkeltgesellschaft im mehrstufigen faktischen Konzern, und wieso könnte dies relevant werden?
15. Was sind **Konzernverrechnungspreise**, und wieso könnten diese im faktischen Aktienrechtskonzern haftungsrechtlich relevant werden?
16. Was sind **related party transactions** (§§ 111a ff. AktG), und welcher Bezug besteht zum Aktienkonzernrecht?
17. Eine Konzerntochtergesellschaft ist wirtschaftlich in Schwierigkeiten. Die Konzernmuttergesellschaft möchte im Sinne der **Konzernsolidarität**, dass die Muttergesellschaft und die anderen Tochtergesellschaften sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Unterstützung dieser Konzerntochtergesellschaft beteiligen. Die Muttergesellschaft weist die Tochtergesellschaften entsprechend an. Wie ist dies aus Sicht des Aktienkonzernrechts im faktischen Aktienkonzernrecht zu beurteilen?
18. Die Konzernmuttergesellschaft möchte, dass sich die Konzerntochtergesellschaften keine Konkurrenz machen und ordnet daher gegenüber den Tochtergesellschaften entsprechende Absprachen, unter Verweis auf das **kartellrechtliche Konzernprivileg**, an. Sind diese Weisungen immer oder unter bestimmten Voraussetzungen im **Recht der faktischen Aktienkonzerne** zulässig?
19. Großkonzerne haben häufig eine Finanztochter, über die ein Großteil der Finanzierungen läuft und eine Tochtergesellschaft, die Inhaberin der geistigen Eigentumsrechte ist. Dadurch finden erhebliche Zahlungsflüsse im Konzern statt. Ist das Konzernrecht des faktischen Aktienkonzernrechts in der Lage, **Missbräuche** hier effektiv zu verhindern?
20. Kann ein herrschendes Unternehmen die Rechtsregeln des faktischen Aktienrechtskonzerns vermeiden und, wenn ja, wie?

21. Sind Weisungen durch eine Abteilung des herrschenden Unternehmens an eine Abteilung des abhängigen Unternehmens im gleichen Maße zulässig, wie Weisungen auf der Ebene von Konzernleitung zur Leitung der Tochtergesellschaft?

29.04.2025

Weiter faktischer Aktienrechtskonzern sowie Eingliederungskonzern, Vertragskonzern und existenzvernichtender Eingriff (qualifiziert faktischer Konzern)

25. § 312 AktG verlangt für abhängige Gesellschaften einen **Abhängigkeitsbericht**. Was ist das Ziel? Was ist zu dokumentieren, und wer hat Zugang?
26. **Wie effektiv** wird der **Abhängigkeitsbericht** auf Basis seiner Regelungen gemessen an seinen Zielen sein?
27. **Wie können die Minderheitsgesellschafter einer abhängigen Aktiengesellschaft bei negativen Weisungen ihre Rechte wahren** (Anfechtungen von HV-Beschlüssen? Unterlassungsansprüche? Schadensersatz der herrschenden Gesellschaft gem. § 311 Abs. 1 S. 2 AktG oder auch als Treuepflichthaftung? Haftung der Vorstandsmitglieder der abhängigen Gesellschaft § 93 AktG, § 318 Abs. 1 AktG und des Aufsichtsrates § 116 AktG (Arag Garmenbeck Doktrin), § 318 Abs. 2 AktG. Können die Regeln der Haftung ggü. Gläubigern auch zugunsten der Gesellschafter als Gläubiger angewandt werden § 93 Abs. 5 AktG?
28. Wird der Schadensausgleich gem. § 317 AktG funktionieren, wenn die Veranlassungen schlecht dokumentiert oder so intensiv sind, dass die positiven und negativen Wirkungen nicht sauber getrennt werden können, oder wenn die abhängige Gesellschaft insolvent wird?
29. Für die soeben genannten Fälle wurde 1985 der Begriff **qualifiziert faktischer Konzern** geprägt. Welche Rechtsfolgen könnten angemessen sein, und wo lassen sich vielleicht gesetzliche Rechtsfolgen finden, die passen könnten?
30. Wieso könnte die zeitweilig vom BGH praktizierte **Verlustausgleichshaftung analog §§ 302, 303 AktG** zu weit, zugleich aber zu eng sein?
31. Heute wird eine aus **§ 826 BGB** abgeleitete **Existenzvernichtungshaftung** als Haftung der herrschenden Gesellschaft ggü. der abhängigen Gesellschaft bejaht. Reflektieren Sie diese Konstruktion. Wird § 826 BGB sauber subsumiert? Wird damit jeder besondere Schädigungsfall erfasst?
32. Was sind **Unternehmensverträge** i. S. d. §§ 291 f. AktG? Gehören alle zum Konzernrecht?
33. Was lässt sich aus § 291 Abs. 3 AktG ablesen, und wieso ist das wichtig?
34. Welche **zentralen Kontrollregeln** enthalten die §§ 293 ff AktG für die **Begründung eines Vertragskonzerns**?
35. Was ist in **§ 302 AktG**? Wie bewerten Sie das wirtschaftliche Gewicht dieser Regelung aus Sicht der herrschenden Gesellschaft?

36. Welcher **Gläubigerschutz** wird für welchen Fall in **§ 303 AktG** gewährt?
37. Erklären Sie die **Ausgleichsregelung** des **§ 304 AktG**? Wenn nach Auffassung des herrschenden Unternehmens die Entwicklungsperspektiven gut sind, der Gewinn aber bisher klein, ist die gesetzliche Regelung günstig oder belastend für das herrschende Unternehmen?
38. Sie sind Gesellschafter der abhängigen Aktiengesellschaft. Welchen zusätzlichen Schutz bietet Ihnen **§ 305 AktG** und wann würden Sie diese Option wählen?
39. Erklären Sie in einfachen Sätzen welche **Vorteile § 308 AktG** dem **herrschenden Unternehmen** im Vertragskonzern bietet.?
40. Da der Vorstand der abhängigen Gesellschaft im Vertragskonzern den **Weisungen** folgen muss, scheint eine Leitung, die **haftungsrechtliche Verantwortung** trägt zu fehlen. Wie will der Gesetzgeber dieses Problem in **§ 309 AktG** lösen?
41. Könnte **§ 309 Abs. 2 AktG** auch ein Haftungsmodell für die Haftung der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ggü. einer KG sein (**Haftung für sorgfaltswidrige Leitung**)?
42. Die §§ 319 ff AktG regeln den **Eingliederungskonzern**. Was ist das **Besondere ggü. einem gewöhnlichen Vertragskonzern**?
43. Welche Wirkungen hat die Eingliederung auf außenstehende Aktionäre (**squeeze out, §320a AktG**)?
44. Auch die **§§ 327a ff. AktG** enthalten ein **Squeeze-out**-Verfahren. Könnte dies Wirkungen auf die Attraktivität des Eingliederungskonzerns haben?
45. Früher war ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Regelfall für eine **steuerliche Organschaft** erforderlich. Nach der Änderung des § 14 KStG ist das nicht mehr der Fall. Welche Auswirkungen könnte dies auf die Attraktivität von Vertragskonzernen haben?
46. Ein Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es, legal gegen Ausgleich der Minderheitsaktionäre für die herrschende Gesellschaft an wesentliche Teile des Gewinns zu kommen. Welche anderen Wege gibt es, den Gewinn ohne größere Haftungsrisiken auf das herrschende Unternehmen zu verlagern, und welche Auswirkungen haben diese anderen Wege auf die Attraktivität des Vertragskonzerns?
47. **Beschreiben Sie die vier Konzernierungsstufen Abhängigkeit ohne Leitung, faktischer Konzern, Vertragskonzern, Eingliederungskonzern. Welche Stufe würden Sie wann und warum als Mehrheitsgesellschafter wählen?**
48. Welche Konzernart dürfte, nach dem Gesagten, die mit Abstand häufigste Konzernart sein?